



PERSPEKTIEFE 59

WIRTSCHAFT & FINANZPOLITIK

ARBEIT & SOZIALES

STADT- & LANDENTWICKLUNG

UMWELT & DIGITALE WELT

JUGENDPOLITISCHE BILDUNG



THEMA

Ziviler Ungehorsam

Eine ernste Frage ...




Ziviler Ungehorsam ist Ausdruck politischen Widerstands. Er kann sich gegen politische Maßnahmen (z. B. den Ausbau einer Autobahn), gegen gesellschaftspolitische Verhältnisse (z. B. Rassismus), aber auch gegen ein politisches System insgesamt (z. B. eine Diktatur) richten. Die Wahl der Mittel überschreitet dabei (meist) das übliche Maß politischer Aktivitäten wie Demonstrationen oder Petitionen. Eine (Sitz-)Blockade ist dabei nur ein Mittel. Von kalkulierem oder bewusstem Rechtsbruch ist dann die Rede. Ist ziviler Ungehorsam dann aber (noch) rechtfertigbar? Schon in der Antike hat man sich darüber Gedanken gemacht und auch in der jüngsten Geschichte gab es einflussreiche Überlegungen dazu, wie z. B. von Mahatma Gandhi, Martin Luther King, John Rawls, Jürgen Habermas oder radikaldemokratischer von Hannah Arendt oder Michael Walzer.

Gegenwärtig ist das Thema gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels wieder sehr aktuell. Im Kern geht es immer um die Frage, ob und wie ziviler Ungehorsam als politische Praxis vor welchem moralischen Anspruch als legitim anerkannt und welcher Gesetzesbruch – trotz einer rechtlichen Androhung von Sanktionen – auf einer moralischen Ebene als legitim gerechtfertigt werden kann. Vorschnelle Kriminalisierungsversuche helfen bei der Beantwortung dieser Frage sicher nicht! Man muss sich schon mit dieser ernsten Frage intensiv auseinandersetzen.

Ein guter Anlass dem Thema eine perspektiefe zu widmen!

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre

Ihr 

Ziviler Ungehorsam: umkämpfte Idee und Praxis

„Ziviler Ungehorsam“ als Bezeichnung regelüberschreitender Protestformen bleibt umkämpft: Einigen gilt er als moralische „Erpressung“ der Mehrheit durch eine Minderheit, anderen als „Streben nach kosmetischen Korrekturen innerhalb des bestehenden Systems“. Schließlich gibt es die von Robin Celicantes (2014) vertretene Sicht, dass Demokratiedefizite durch Kampagnen zivilen Ungehorsams sichtbar gemacht und überwunden werden können und dabei Akteur*innen ermächtigt, Teil des demokratischen Prozesses zu sein.

von: Matthias Blöser, Projekt Demokratie stärken, m.bloeser@zgv.info



Blockade der Letzten Generation

Das moderne, liberale Verständnis von zivilem Ungehorsam in Deutschland schließt an John Rawls Gerechtigkeitstheorie (1975) und Jürgen Habermas' Theorie kommunikativen Handelns und seinen Überlegungen zu zivilem Ungehorsam als „Testfall für den demokratischen Rechtsstaat“ (1983) an. Habermas definiert: „Ziviler Ungehorsam ist ein moralisch begründeter Protest, dem nicht nur private Glaubensüberzeugungen oder Eigeninteressen zugrunde liegen dürfen; er ist ein öffentlicher Akt, der in der Regel angekündigt ist und von der Polizei in seinem Ablauf kalkuliert werden kann; er schließt die vorsätzliche Verletzung einzelner Rechtsnormen ein, ohne den Gehorsam gegenüber der Rechtsordnung im Ganzen zu affizieren; er verlangt die Bereitschaft, für die rechtlichen Folgen der Normverletzung einzustehen; die Regelverletzung, in der sich ziviler Ungehorsam äußert, hat ausschließlich symbolischen Charakter – daraus ergibt sich schon die Begrenzung auf gewaltfreie Mittel des Protests.“

Es geht also in der Regel nicht um das Infragestellen des Rechtsstaates, sondern um bewusst „beunruhigende“ Kritik an bestimmten Aspekten, die die Akteur*innen als so ungerecht erachten, dass diese Missstände Regelübertretungen rechtfertigen.

Potenzial für Veränderungen

Ein Blick in die Geschichte zeigt das Potenzial für Veränderungen oder zumindest eine verstärkte öffentliche Wahrnehmung von Problemen durch im Kern gewaltfreie und bewusst Regeln verletzende kollektive Handlungen. Ein berühmtes Beispiel ist die Bürgerrechtsbewegung in den USA der 1960er-Jahre. Sie prangerte rassistische Gesetze an, um den seit 1870 geltenden Verfassungsgrundsatz der Gleichheit für Schwarze US-Bürger*innen einzufordern. Das hohe Rechtsgut der Gleichheit wurde über 100 Jahre durch diverse rassistische Gesetze und Handlungen verletzt. In dieser Situation sicherte die Ablehnung zivilen Ungehorsams den diskriminierenden, dem Geist der Verfassung widersprechenden Status Quo. In einer aufgeladenen, gewalttätigen Atmosphäre haben Aktionen zivilen Ungehorsams – vor dem Hintergrund Schwarzer Militanz – einen entscheidenden Beitrag für mehr tatsächliche Gleichberechtigung geleistet.

Ein anderes Beispiel für zivilen Ungehorsam ist die Anti-Apartheid-Bewegung in Südafrika mit weltweiter Solidarität, auch von engagierten Frauen in der EKH. Durch Boykott von Produkten und andere Formen der Nichtkooperation und der Kritik konnte ein fest verankertes, zutiefst rassistisches System überwunden und der Gleichheitsgrundsatz gestärkt werden.

In beiden genannten Fällen war die Selbstorganisation der Schwarzen Betroffenen Voraus-

LITERATUR

Robin Celikates, Ziviler Ungehorsam – zwischen Gewaltfreiheit und Gewalt. In: Franziska Martinsen/Oliver Flügel-Martinsen (Hrsg.), Gewaltbefragungen (211–226). Bielefeld: transcript Verlag. 2014

Jürgen Habermas, Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat, in: Peter Glotz (Hrsg.), Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, Frankfurt/M. 1983

John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt/M. 1975

Howard Zinn, Disobedience and Democracy, New York 1968

Howard Zinn, The Problem is Civil Obedience: Transcript of a Speech Delivered by Howard Zinn at a peace rally on Boston Common on May 5, 1971



„Medial hörbar werden Wortverdrehungen wie ‚Klimaterroristen‘, die von der Herausforderung durch die Bewegung ablenken: die vermutlich nicht mehr umkehrbare und durch Kippunkte bald kaum noch zu kontrollierende Erderwärmung.“

Matthias Blöser

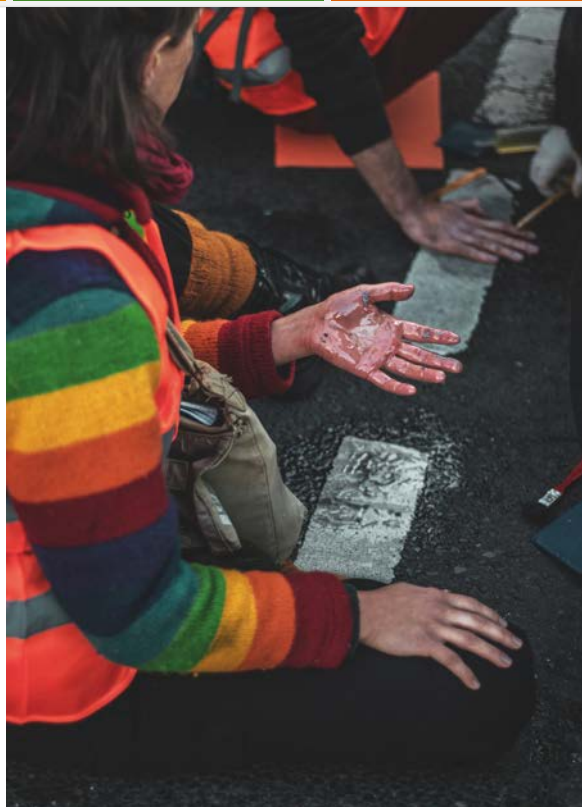
setzung, um schließlich Verbündete zu suchen. In Deutschland zeigt die Geschichte der Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma, wie wichtig Selbstorganisation im Kampf um Anerkennung ist. Ihr Hungerstreik im ehemaligen Konzentrationslager Dachau 1980 brachte die Kritik der rassistischen Sondererfassung durch Behörden und die Forderung nach Anerkennung des Völkermords an Sinti und Roma im zweiten Weltkrieg an eine breite Öffentlichkeit. Die Unterbrechung des Regelbetriebs führte schließlich zu Veränderungen durch den Bundestag. Das politische System nahm die Kritik auf. Sie führte zu einer Berücksichtigung von bislang nicht beachteten bürgerschaftlichen Belangen. Hier wurden Demokratie und Rechtsstaat nicht gefährdet, sondern gestärkt.

Recht zwischen Macht und Gerechtigkeit

„Zwischen dem Schwachen und dem Starken (...) ist es die Freiheit, die unterdrückt, und das Gesetz, das befreit.“ Diese Aussage von Pater Henri-Dominique Lacordaire 1848 im Geiste von Rousseaus Gesellschaftsvertrag weist auf einen wesentlichen Aspekt von Rechtsstaatlichkeit hin: Dem Recht unterwerfen sich alle Bürger*innen, um frei, gleich und sicher leben zu können. Recht ist zugleich Ergebnis von politischen Auseinandersetzungen, das nicht unbedingt dem Gemeinwohl dient, sondern Ergebnis und Vollstrecker ungleicher Machtverhältnisse sein kann. Je nachdem, welche Interessen sich durchsetzen, kann Ungerechtigkeit Gesetz sein. Die genannten Beispiele für rassistische Diskriminierung und Entzug von bürgerlichen Rechten sollten dies zeigen.

Aktuelle Entwicklungen

Soziale Bewegungen wie die Anti-Atomkraft- und Friedensbewegung oder antifaschistische Mobilisierungen wie „Dresden Nazifrei“, inzwischen aber jeder politischen Richtung, nutzen zivilen Ungehorsam als strategisches Mittel in Kampagnen, oft in Form von Sitzblockaden. Aktuell besonders diskutierte Beispiele liefert die Klimabewegung. Nach einer langen Fokussierung auf die bewusste Verletzung der Schulpflicht durch die Proteste von „Fridays for Future“ standen Besetzungen bestehender Kohlereviere, regionale Waldbesetzungen wie im Hambacher Forst oder Aktionen von „Extinction Rebellion“ im Mittelpunkt. Bundesweit unvergleichlich stark und hitzig werden jedoch die Aktionen der „Letzten Generation“ diskutiert. Straßenblockaden gab es vorher schon, zum Beispiel in der Bewegung gegen Studiengebühren in Hessen. Ein Grund für die heiße Debatte mag die bundesweite Ausrichtung und die Länge der Blockaden aufgrund des Festklebens sein. Dies ist vergleichbar mit Castor-Blockaden, die vor



allem den Schienenverkehr betrafen, nicht so stark den Autoverkehr. Der Protest ist im Alltag spürbarer und dadurch kaum zu ignorieren. Tatsächlich wird wenig über die Ziele der Bewegung und die Kritik an der Klimapolitik diskutiert. Selbst die bewusst begangenen Straftaten wie Nötigung und gefährlicher Eingriff in den Straßen- und Luftverkehr werden wenig im Sinne der Verhältnismäßigkeit diskutiert. Medial hörbar werden Wortverdrehungen wie „Klimaterroristen“, die von der Herausforderung durch die Bewegung ablenken: die vermutlich nicht mehr umkehrbare und durch Kippunkte bald kaum noch zu kontrollierende Erderwärmung.

Chance für die Demokratie?

Ziviler Ungehorsam darf kein Mittel zur Durchsetzung egoistischer Zwecke sein. Eine Güterabwägung ist immer notwendig: Bestehen andere Mittel? Ist dieses Mittel verhältnismäßig? Führt es zu einem Mehr an Gerechtigkeit? Ziviler Ungehorsam kann demokratische Aushandlungsprozesse an den Punkten bereichern, die das parlamentarische System nicht genug beachtet oder bewusst ignoriert. Einer oft angeführten Gefahr, dass der Rechtsstaat außer Kraft gesetzt werde, lässt sich mit rechtsstaatlichen Mitteln und einer starken Zivilgesellschaft begegnen. Die den Staat herausfordernde Bewegung muss offen sein für Dialog anstatt autoritär ihre Interessen zu vertreten. Dann kann diese Herausforderung die Demokratie tatsächlich bereichern – und im Falle der Klimabewegung dazu beitragen, dass die derzeit gefährdeten Grundlagen für Leben und Demokratie erhalten bleiben. ■



INTERVIEW

Ziviler Ungehorsam kann als politisches Warnzeichen produktiv und legitim sein

Drei Fragen an Rupert von Plottnitz, Rechtsanwalt und ehemaliger hessischer Justizminister

Wie stehen Sie heute als Jurist und ehemaliger hessischer Justizminister zum zivilen Ungehorsam?

Von Plottnitz: Von staatlicher Willkürherrschaft, aber auch von den diversen Erscheinungsformen des autoritären Staates unterscheidet sich der demokratische Rechtsstaat dadurch, dass demokratisch legitimierte Gesetzgeber Gesetze beschließen, die sich an der in demokratischen Verfassungen inklusive der Menschen- und Bürgerrechte verankerten Werteordnung orientieren. Nur das gibt ihm das Recht, seine Verfassungs- und Rechtsordnung im Konfliktfall auch mit den Mitteln von Zwang durchzusetzen.

Allerdings ist auch der stärkste demokratische Rechtsstaat nicht immer und nicht überall vor Fehlentwicklungen, Missständen oder Defiziten gefeit, die von Teilen seiner Bürgerinnen und Bürger – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der von der Verfassung vorgegebenen Werteordnung – als unzumutbar oder gar existenziell bedrohlich wahrgenommen werden. Das galt hierzulande in der Vergangenheit für die Risiken der zivilen oder militärischen Nutzung der Atomenergie und gilt aktuell für die zunehmenden Gefahren



„Trotzdem kann ziviler Ungehorsam im Einzelfall politisch durchaus legitim sein. Dies vor allem dann, wenn er strikt gewaltfrei und in der erkennbaren politischen Absicht geleistet wird, der Öffentlichkeit und den Gesetzgebern die Augen für die angeprangerte Fehlentwicklung zu öffnen.“

Rupert von Plottnitz

des Klimawandels, der Bedrohung der Demokratie durch rechtsextremistischen Hass oder das kalte Schulterzucken, mit dem die Regierungen der Mitgliedsstaaten der EU das Sterben der Flüchtlinge im Mittelmeer quittieren.

Wer in der Hoffnung, damit für politische Abhilfe sorgen zu können, auf Missstände der geschilderten Art mit Aktionen des zivilen Ungehorsams antwortet, handelt nicht legal. Er nimmt die Verletzung geltenden Rechtes im Zweifel sehenden Auges in Kauf und wird deshalb in aller Regel auch gar nicht erst den Versuch unternehmen, sich auf die bestehende Legalität zu berufen. Trotzdem kann ziviler Ungehorsam im Einzelfall politisch durchaus legitim sein. Dies vor allem dann, wenn er strikt gewaltfrei und in der erkennbaren politischen Absicht geleistet wird, der Öffentlichkeit und den Gesetzgebern die Augen für die angeprangerte Fehlentwicklung zu öffnen. Ohne eine Rosa Parks, die sich in den Sechzigerjahren als Schwarze in Alabama in einem Bus auf einen für Weiße reservierten Sitzplatz gesetzt und damit bewusst gegen das seinerzeit noch vielerorts in den USA geltende rassistische Recht verstoßen und protestiert hat, wäre es in den USA nie zur Abschaffung des Prinzips der strikten Rassentrennung in den öffentlichen Einrichtungen gekommen.

Würden Sie sagen, der Klimawandel und das zögerliche Handeln der Politik in dieser Frage, rechtfertigen zivilen Ungehorsam?

Von Plottnitz: Man muss kein Klimaforscher sein, um zu wissen, dass der fortschreitende Klimawandel dabei ist, ein existenziell bedrohliches Ausmaß anzunehmen. Je mehr er trotzdem geleugnet wird und je untauglicher die politischen Maßnahmen, mit denen er unter Kontrolle gebracht werden soll, desto mehr Verständnis wird man für diejenigen aufbringen müssen, die davon ausgehen, dass auch Aktionen des zivilen Ungehorsams zu den Mitteln und Möglichkeiten gehören, mit denen Parlamente und Regierungen wachgerüttelt werden können.

Was würden Sie den Bewegungen Fridays for Future und Letzte Generation heute raten?

Von Plottnitz: Ziviler Ungehorsam kann als politisches Warnzeichen produktiv und legitim sein. Als Vehikel umfassender politischer Veränderungen, wie sie in der Frage des Klimawandels notwendig sind, dürfte er in der Demokratie allerdings bald an seine Grenzen stoßen. Dafür braucht es nicht nur außerparlamentarisch, sondern auch und gerade in den Parlamenten der Republik demokratische Mehrheiten und Bürgerinnen und Bürger, die auch im Diesseits von Aktionen des zivilen Ungehorsams willens und dazu in der Lage sind, mit ihrer Stimme für solche Mehrheiten zu sorgen. ■

Wie weit darf Protest gehen? Ein Blick auf die aktuellen Proteste der Klimabewegung

Vor allem im Kontext der Klimabewegung wurde in den letzten Monaten viel über zivilen Ungehorsam debattiert, denn seit Anfang 2022 machen die Aktivist*innen der Letzten Generation mit Blockaden auf wichtigen Straßen in ganz Deutschland auf die Klimakrise aufmerksam. Mittlerweile nutzen sie auch weitere Formen des Protests, um an Politiker*innen im Hinblick auf Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimagerechtigkeit zu appellieren.

von: Lena Herbers, Institut für Soziologie, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg



Hambacher Forst, 2021



„Ziviler Ungehorsam selbst ist dabei keine Straftat; vielmehr wird häufig im Rahmen einer Protestaktion auch eine Straftat begangen.“

Lena Herbers

Die Aktivist*innen bewegen sich auf historischen Spuren: Insbesondere seit den 1970er-Jahren, vor allem im Kontext der Proteste gegen den Nato-Doppelbeschluss und Atomanlagen, kommt ziviler Ungehorsam in Deutschland auf. Er tritt immer dann auf, wenn die Themen, um die es geht, besonders umstritten oder krisenhaft sind. Aber anders als bei anderen Protestformen wie Demonstrationen oder Kundgebungen, die ganz eindeutig durch die Versammlungsfreiheit im Grundgesetz (Artikel 8) geschützt sind, besteht die Kerneigenschaft von zivilem Ungehorsam darin, dass die Aktivist*innen in einem bestimmten Rahmen ein Gesetz brechen, um auf einen Missstand hinzuweisen.

Im Kern steht dabei die Frage, ob und wie solche Protestformen als legitim, also gerechtfertigt, eingeordnet werden können, auch wenn die Aktivist*innen Straftaten begehen. Der amerikanische Philosoph John Rawls (1921–2002) bringt dieses Dilemma in seinem Hauptwerk „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ auf den Punkt: „An welchem Punkt ist die Pflicht, sich den von einer Gesetzgebungs-Mehrheit beschlossenen Gesetzen [...] zu fügen, angesichts des Rechtes zur Verteidigung seiner Freiheiten und der Pflicht zum Widerstand gegen Ungerechtigkeit nicht mehr bindend?“ Es geht bei der Auseinandersetzung mit zivilem Ungehorsam also darum, wann es legitim – also gerechtfertigt – ist, Gesetze zu brechen, um für ein höheres Ideal einzustehen.

Der Gegenstand des Protests der Klima-Aktivist*innen spielt dabei eine wichtige Rolle: Konkret geht es hier um den Schutz vor der Klimakrise und damit den Erhalt unseres Ökosystems und unserer Lebensgrundlagen. Auch das Bundesverfassungsgericht nahm in seinem Beschluss

vom 24.03.2021 an, dass die Politik in Bezug auf den Klimaschutz verpflichtet sei, die Freiheitsrechte künftiger Generationen zu achten und zu schützen.

Betrachtet man Rawls Frage genauer, kann man zwei unterschiedliche Ebenen der Rechtfertigung erkennen. Neben der moralischen gibt es auch die juristische Form der Rechtfertigung, die einander nicht entsprechen müssen. Eine Protestaktion kann moralisch gerechtfertigt sein und gleichzeitig aus juristischer Perspektive als verurteilungswürdige Straftat eingeordnet werden. Im letzteren Fall ist die Frage der Rechtfertigung in das Rechtssystem eingebettet, innerhalb dessen Rahmen die Richter*innen im Einzelfall über die Strafbarkeit einer Protestaktion entscheiden.

Ziviler Ungehorsam selbst ist dabei keine Straftat; vielmehr wird häufig im Rahmen einer Protestaktion auch eine Straftat begangen: beispielsweise Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) durch Blockaden oder Besetzungen auf fremdem Gelände, Sachbeschädigung (§ 303 StGB) durch Graffiti, Nötigung (§ 240 StGB) durch Blockaden von Straßen oder Schienen, wenn diese nicht durch das Versammlungsrecht geschützt sind. In diesem Fall kommt auch eine Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b StGB) in Betracht.

Inwieweit in solchen Fällen eine juristische Rechtfertigung in Betracht kommt, ist umstritten. Vielfach wird diese Möglichkeit der Rechtfertigung von Jurist*innen aus Theorie und Praxis grundsätzlich abgelehnt. Die Aktivist*innen werden deshalb im Nachgang für ihre Proteste verurteilt, zumeist mit Geldstrafen. Dabei gehen die Jurist*innen in ihrer Entscheidungspraxis nicht auf die intensiven theoretischen Überlegungen vieler Philosoph*innen und Politikwissenschaftler*innen



Demonstration gegen Castor-Transport, 2010



Lützerath, 2023



„Eine gegenwärtige Notlage würde sich aus der Klimakrise ergeben, die eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum darstellt. Ebenso könnte der Klimaschutz selbst ein schützenswertes Rechtsgut sein, das in Gefahr ist. Der zivile Ungehorsam müsste dann erforderlich und angemessen sein, um die Gefahr abzuwehren.“

von Hannah Arendt über Jürgen Habermas zu Robin Celikates ein. Vielmehr gibt es eine eigene Debatte darüber, ob und inwieweit es rechtliche Möglichkeiten einer Rechtfertigung geben könnte.

In der deutschen Verfassung gewährt Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz ein Recht zum Widerstand, das aber darauf beschränkt ist, eine Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung abzuwehren, und darauf ausgelegt ist, die bestehende Ordnung zu erhalten. Es gilt nur in Ausnahmesituationen in einem eng umgrenzten Geltungsbereich. Ziviler Ungehorsam wird davon nach einhelliger Meinung nicht erfasst.

Ob ziviler Ungehorsam darüber hinaus durch die rechtsstaatliche Ordnung legitimiert sein kann, ist allerdings höchst umstritten. Eine Rechtfertigung könnte sich vor allem aus dem rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) ergeben, denn dieser regelt die Konfliktsituation zwischen zwei Rechtsgütern: Wenn eine Notstandsfrage, also eine gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut besteht, darf in fremde Rechtsgüter eingegriffen werden. Diese Handlung muss dann zur Abwehr der Gefahr erforderlich, verhältnismäßig und angemessen sein. In der Folge ist die Tat dann nicht mehr rechtswidrig und eine Bestrafung entfällt. In Bezug auf die Proteste der Klimabewegung könnte dies ein möglicher Weg sein, da die Proteste für mehr Klimaschutz der Abwendung einer existenziellen Gefahr dienen könnten. Eine gegenwärtige Notlage würde sich aus der Klimakrise ergeben, die eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum darstellt. Ebenso könnte der Klimaschutz selbst ein schützenswertes Rechtsgut sein, das in Gefahr ist. Der zivile Ungehorsam müsste dann erforderlich und angemessen sein, um die Gefahr abzuwehren. Ob dies ein juristisch vertretbarer Weg ist, wird dabei unterschiedlich bewertet. In einem überraschenden und umstrittenen Urteil des Amtsgerichts Flensburg im Dezember 2022 wurde ein Aktivist, der einen Baum besetzt hatte, vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs freigesprochen, und zwar aufgrund des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB), der sich aus dem Klima-

schutz ableiten ließ. Die zuständige Richterin wertete hier die Baumbesetzung als das mildeste geeignete Mittel, um das von Rodung bedrohte Waldstück im Sinne des Klimaschutzes zu erhalten. Ob diese Argumentation auch für die Straßenblockaden der Aktivist*innen der Letzten Generation gelten könnte, wird kontrovers diskutiert. Dieser Weg wird vielfach mit Verweis darauf, dass die Proteste nicht geeignet seien, um Klimaschutz zu erreichen beziehungsweise die Gefahr der Klimakrise abzuwehren, als nicht überzeugend abgelehnt. Hingegen sieht der Richter am rheinland-pfälzischen Verfassungsgerichtshof Michael Hassemer eine Möglichkeit, Proteste wie die Straßenblockaden abhängig vom Einzelfall aufgrund der Gefahr des Klimawandels rechtlich zu rechtfertigen. In anderen Urteilen wurde diese Form der Rechtfertigung bisher aber explizit abgelehnt.

Darüber hinaus könnte sich auch aus den Grundrechten, insbesondere der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Meinungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit, eine Rechtfertigung für Klimaproteste, die Straftaten darstellen, ergeben.

Angesichts der aktuell großen Vielzahl an Strafverfahren gegen Klima-Aktivist*innen bleibt abzuwarten, wie sich sowohl der gesellschaftliche als auch der juristische Blick auf die Klimabewegung und ihren Protest entwickeln wird – auch in Bezug auf eine juristische Rechtfertigung der Proteste. In der Vergangenheit haben dies schon einige soziale Bewegungen von der Bürgerrechtsbewegung hin zur Friedens- und Anti-Atomkraft-Bewegung erlebt: Ihrem Protest wurde teilweise von Zeitgenoss*innen die Legitimität abgesprochen. Mittlerweile hat sich diese Bewertung verändert und ein großer Teil der Forderungen der Anti-Atomkraft-Bewegung wurden durch den beschlossenen Atomausstieg umgesetzt.

Angesichts der Verschärfung der Klimakrise wird Rawls Frage nach der Legitimität von zivilem Ungehorsam aktuell bleiben: Wie weit darf Protest gehen, angesichts des Rechtes zur Verteidigung seiner Freiheiten und der Pflicht zum Widerstand gegen Ungerechtigkeit? ■

„Viel Tapferkeit und Aufopferung, aber fast nirgends Civilcourage“ – Ziviler Ungehorsam und Zivilcourage aus theologischer Perspektive

„Wir haben in diesen Jahren viel Tapferkeit und Aufopferung, aber fast nirgends Civilcourage gefunden, auch bei uns selbst nicht“ (Bonhoeffer 1998, 24). So Dietrich Bonhoeffer (1906–1945) in seinem bemerkenswerten Essay „Nach zehn Jahren“, den er zur Jahreswende 1942/43 als eine Art persönlichen Rechenschaftsbericht nach zehn Jahren in der politischen Verschwörung für sich und seine Mitverschwörer verfasste. Doch was ist eigentlich diese Zivilcourage, deren Mangel hier beklagt wird? Und wie verhält sie sich zum zivilen Ungehorsam? Und was ist aus theologischer Perspektive dazu zu sagen?

von: PD Dr. Christine Schliesser, Universität Fribourg



„Es ist die Befreiung zur Verantwortung, die Christinnen und Christen auszeichnet. Dies umfasst auch zivilcouragiertes Handeln, das zivilem Ungehorsam zugrunde liegt.“

Dr. Christine Schliesser

Zunächst einmal fällt auf, dass zu dem Begriff Zivilcourage in der evangelischen theologischen Ethik kaum etwas zu finden ist. So folgt etwa in der umfassenden Theologischen Realenzyklopädie TRE auf „Zisterzienser“ unmittelbar die „Zivilreligion“. Folgt man dem Begriff der Courage, also Mut bzw. Tapferkeit, so lässt sich die Zivilcourage auch aus theologischer Perspektive als Tugend entfalten. Wie jede ethische Tugend steht die Zivilcourage in der Mitte von zwei Extremen, dem Opportunismus auf der einen Seite und dem bornierten Durchsetzen eigener Vorstellungen auf der anderen. Der zivile Ungehorsam nun ist eng verbunden mit der Zivilcourage. Ziviler Ungehorsam stellt eine spezifische Form der Zivilcourage dar, insbesondere wenn diese Formen annimmt, die nicht gesetzeskonform sind. Zivilen Ungehorsam definiert Jürgen Habermas als „Akte, die ihrer Form nach illegal

sind, obwohl sie unter Berufung auf die gemeinsam anerkannten Legitimationsgrundlagen unserer demokratisch-rechtsstaatlichen Ordnung ausgeführt werden“ (Habermas 1983, 33). Anders als im klassischen Widerstandsrecht zielen diese Akte nicht auf den Sturz eines ungerechten Herrschers ab, sondern sie weisen auf einen Missstand hin. Sie dienen also dazu, den normativen Grundlagen eines Staatswesens (wieder) Geltung zu verschaffen. Ziviler Ungehorsam zeichnet sich oftmals durch zeichenhaft-prophetisches Handeln aus und ist in der Regel gewaltfrei. Zugleich setzt er sich bewusst den Möglichkeiten einer rechtsstaatlichen Strafe aus.

Wenn Dietrich Bonhoeffer nun Zivilcourage bzw. zivilen Ungehorsam bei sich selbst und anderen vermisst, so weist er zugleich auf einen möglichen Grund dafür hin. „Civilcourage aber kann nur aus der freien Verantwortlichkeit des

LITERATUR

Michael Beintker: Gebet, Gottes Handeln und menschliches Handeln im Anschluss an Dietrich Bonhoeffer, in: Bonhoeffer Rundbrief 115 (2017), 32–52.

Dietrich Bonhoeffer: Widerstand und Ergebung. Briefe und Aufzeichnungen aus der Haft (= Dietrich Bonhoeffer Werke Bd. 8), hg. v. Christian Gremmels u.a., Gütersloh 1998.

Dietrich Bonhoeffer: Ethik (= Dietrich Bonhoeffer Werke Bd. 6), hg. v. Ilse Tödt u.a., München 1992.

Jürgen Habermas: Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat. Wider den autoritären Legalismus in der Bundesrepublik, in: Peter Glotz (Hg.): Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, Frankfurt a.M. 1983.

Schliesser, Christine: „Zivilcourage. Ein ‚theologischer Begriff‘?“, in: Zeitschrift für evangelische Ethik 62 (2018), 89–101.

IMPRESSUM

Verantwortlich:

Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN
Oberkirchenrat Christian Schwindt
Albert-Schweitzer-Str. 113–115
55128 Mainz

Redaktion:

Dr. Jennifer Achten-Gozdowski,
Margit Befurt,
OKR Christian Schwindt

Telefon: 06131 28744-42
Fax: 06131 28744-11
E-Mail: m.befurt@zgv.info

Realisation:

Design: Holger Giebeler
(www.magascreeen.com),
Korrektorat: Angelika Fallert-Müller,
Druck: Lautertal-Druck

Auflage: 4.000

Bilder

Seiten in Klammern:
ZGV (1, 2), Schader-Stiftung (4)
Privat (5, 7)
Nele - AdobeStock (1, 2, 3)
leography - AdobeStock (4)
Alice_D - AdobeStock (5)
epd-bild / Christof Krackhardt (6)
rebaixfotografie - AdobeStock (6)
Marcel Mücke - AdobeStock (6)
Animaflorea PicsStock - AdobeStock (7)
Peter Berger - AdobeStock (8)

Die Perspektiefe erscheint drei Mal im Jahr und ist kostenlos. Sie wird auf Papier mit dem Umweltsiegel Blauer Engel gedruckt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie die perspektiefe jederzeit abbestellen können.

freien Menschen wachsen. Die Deutschen fangen erst heute an zu entdecken, was freie Verantwortung heißt.“ (Bonhoeffer 1998, 24). Zivilcourage und ziviler Ungehorsam haben also ganz zentral mit Verantwortung zu tun. Doch was genau meint Bonhoeffer mit Verantwortung? Bonhoeffer entfaltet diesen schillernden Begriff – bis heute so oft gebraucht wie missbraucht – christologisch. „Dieses Leben als Antwort auf das Leben Jesu Christi (als Ja und Nein über unser Leben) nennen wir ‚Verantwortung‘“ (Bonhoeffer 1992, 254). Dabei zeigt sich Verantwortung stets zweidimensional, nämlich als Bindung und als Freiheit. Beide Dimensionen werden wiederum zweifach strukturiert: Die Bindung als Stellvertretung und Wirklichkeitsgemäßheit, die Freiheit als Schuldübernahme und freie Tat. Für unsere Überlegungen zu zivilem Ungehorsam sind es vor allem die Aspekte der Wirklichkeitsgemäßheit und der freien Tat, die hier von Interesse sind (vgl. auch Schliesser 2018).



Mahnmal an die Flugblattaktion der Widerstandsgruppe „Weiße Rose“ um die Geschwister Scholl vor der Ludwig-Maximilians-Universität in München.

Was also heißt hier Wirklichkeitsgemäßheit? Für Bonhoeffer geht es dabei nicht um die Wirklichkeit, sondern um den Wirklichen. Wirklichkeit ist eine Person, nämlich Jesus Christus. Bonhoeffer kann daher auch von der Christuswirklichkeit reden. „In Christus begegnet uns das Angebot, an der Gotteswirklichkeit und an der Weltwirklichkeit zugleich teil zu bekommen, eines nicht ohne das andere. Die Wirklichkeit Gottes erschließt sich nicht anders als indem sie mich ganz in die Weltwirklichkeit hineinstellt, die Weltwirklichkeit aber finde ich immer schon getragen, angenommen, versöhnt in der Wirklichkeit Gottes vor“ (Bonhoeffer 1992, 40). Was hier auf den ersten Blick vielleicht etwas theologisch verklausuliert anmutet, hat eine unglaubliche Sprengkraft. Denn das Weltliche kann nach Bonhoeffer nicht vom Christlichen getrennt werden. Unterschieden ja – sonst droht religiöser Fundamentalismus! –, aber nicht getrennt. „Das bedeutet eine geradezu revolutionäre Neuordnung unseres Wirklichkeitsverständnisses. Bonhoeffers Zuordnung von Wirklichkeitsgemäßheit und Christusgemäßheit behaftet die Wirklichkeit bei ihrem Christus- und Gottesbezug. Es gibt keine christus- oder gottesneutralen Zonen“

(Beintker 2017, 51). Bonhoeffer grenzt sich hier also ganz klar ab von einem falsch verstandenen Verständnis der sogenannten „Zwei-Reiche-Lehre“, die zu einer „Zwei-Bereiche-Lehre“ pervertiert ist. Folgt man diesem Missverständnis, käme dem geistlichen Reich kaum mehr Relevanz für das weltliche Reich zu. Anders gesagt: Die christliche Existenz wird in der Öffentlichkeit unsichtbar. Mit den konkreten Auswirkungen einer solchen Fehlinterpretation sah sich Bonhoeffer einerseits bei den Deutschen Christen konfrontiert, andererseits aber auch bei denen, die den Rückzug in die innere Spiritualität suchten. Zivilcourage und auch ziviler Ungehorsam lassen sich also nach Bonhoeffer nicht auf den öffentlich-weltlichen Raum reduzieren. Stattdessen erhalten auch sie eine zutiefst theologische Verankerung in der einen, durch Christus versöhnten Wirklichkeit.

Dies wird noch deutlicher in Bonhoeffers Ausführungen zur freien Tat, mit der er die Zivilcourage

verbindet. „Ohne Rückendeckung durch Menschen, Umstände oder Prinzipien ... handelt der Verantwortliche in der Freiheit des eigenen Selbst ... in der allein und gänzlich befreienden Bindung an Gott und den Nächsten“ (Bonhoeffer 1992, 284). Es ist die Befreiung zur Verantwortung, die Christinnen und Christen auszeichnet. Dies umfasst auch zivilcouragiertes Handeln, das zivilem Ungehorsam zugrunde liegt. Zugleich ist Bonhoeffer kein Michael Kohlhaas, der sich nach der Devise Fiat iustitia et pereat mundus! und ohne Rücksicht auf Verluste die Bahn bricht.

Aus theologischer Perspektive lässt sich also ziviler Ungehorsam in ein christologisch orientiertes Verantwortungsverständnis einordnen. Konkrete Akte zivilen Ungehorsams müssen sich dabei stets befragen lassen, inwieweit sie an Gott und den anderen Menschen orientiert sind. Dieses freie verantwortliche Handeln hat keine Garantie auf Richtigkeit, sondern geschieht im Zwielfeld der Geschichte. Zugleich gilt: „Sie [die freie verantwortliche Tat] beruht auf einem Gott, der das freie Glaubenswagnis verantwortlicher Tat fordert und der dem, der darüber zum Sünder wird, Vergebung und Trost zuspricht“ (Bonhoeffer 1998, 24). ■